



AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2021

Nummer: 25

Datum: 22. September 2021

Inhalt: Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 22. September 2021



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang
Digitale Transformation an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof** 2

Vom 22. November 2021

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation vom 9. Juli 2020 (Amtsblatt der Hochschule 16/2020) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung vor § 1 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Absatz 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Vor Aufnahme des Studiums muss eine auf der beruflichen Qualifikation gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beruhende berufliche Tätigkeit ausgeübt worden sein, die jener nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprochen hat. ²Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

(3) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Credits hatte und die betreffenden Studierenden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze zusätzlich 30 Credits erwerben. ²Für die Verlängerung der vorgenannten Frist gilt § 8³ Absatz 4 RaPO entsprechend.

(4) ¹Wenn das erste berufsqualifizierende Studium kein Praxissemester oder gleichwertige praktische Studienphasen umfasst hat, kann dazu folgendes Modul abgeleistet werden:

Modulbezeichnung	Credits	Prüfung	Zulassungsvoraussetzung
Praktikum	30	Praxisbericht (10 bis 15 Seiten)	Praktikumszeugnis

²Das Praktikum dient zum Erfahrungsaufbau hinsichtlich der Herausforderungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden und im Umfang von 900 Zeitstunden einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu Prozessen, Datenflüssen oder organisatorischen Fragestellungen insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung hat. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch ein Zeugnis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle nachzuweisen, das den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁵Der Praxisbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(5) ¹Im Übrigen sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Digitale Wirtschaft Module im Umfang von 30 Credits abzuschließen. ²Die Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. ³Die Wahl muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁴Die Wahl der Module „Praktikum“ und „Bachelorarbeit“ ist ausgeschlossen. ⁵Die Endnoten der nach diesem Absatz absolvierten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung ein.

(6) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Absatz 5 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich jene auf keines der zum Abschluss des Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Prüfungen zum Abschluss von



Modulen nach den Absätzen 4 und 5 können unbeschadet der in Absatz 3 geregelten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen lassen die Anzahl möglicher zweiter Wiederholungprüfungen in den Modulen des Masterstudiengangs unberührt.“⁴

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

¹Das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note absolviert worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Studienfakultät für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Studienfakultät für Weiterbildung einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Studienfakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Studienfakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Prüfungskommission**

¹In der Studienfakultät für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für ⁵ den Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat.“

§ 2

¹Diese Satzung mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation nach dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 17. November 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 22. November 2021.

Hof, den 22. November 2021
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. November 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. November 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. November 2021.